



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:

518/894/2012

---

bearbeitet von:

Mag.a Weinke /Mag.a Aksakalli DW 89975

---

elektronisch erreichbar:

ulla.weinke@staedtebund.gv.at

---

Bundesministerium  
für Gesundheit  
zu BMG-93320/0003-II/A/4/2012

per E-Mail: martin.tatscher@bmg.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. August 2012

**Entwurf Organtransplantationsgesetz  
Novelle KAKuG, AMG, GSG, GÖGG  
Begutachtungsverfahren  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird seitens des Österreichischen Städtebundes grundsätzlich begrüßt. Bezüglich der Formulierungen des Entwurfes dürfen im Folgenden jedoch nachstehende Hinweise angemerkt werden:

**§ 2 Abs. 1**

Die Formulierung im Gesetzestext „...von für zur...“ ist sehr umständlich und trägt nicht zu einer guten Lesbarkeit bei.

**§ 3 Z 8**

Hier sollte man entweder alle Begriffe im Singular oder alle im Plural verwenden. Eine Vermischung verwirrt bzw. als Alternative könnte man die Artikel vor die Hauptwörter schreiben.

### **§ 3 Z 9 bzw. 10**

Hier wird nur auf „verlängerte Krankenhausaufenthalte“ hingewiesen. Es können aber auch langwierige ambulante Behandlungen als Folge eines Zwischenfalls bzw. einer Reaktion sein.

### **§ 3 Z 12**

Die Formulierung „...den Willen zur Spende von Organen gegenüber dem beim Betrieb einer Entnahmeeinheit tätigen Personal... „ ist sehr umständlich definiert. Es stellt sich außerdem die Frage, weshalb ..."beim Betrieb" ... überhaupt enthalten sein muss.

### **§ 6 Abs. 10**

Es muss am Ende des Satzes „werden“ statt „wird“ heißen.

### **§ 8 Abs. 4**

Unklar erscheint, ob es genaue Kriterien gibt, bis zu welchem Zeitpunkt ein Spender noch seine Einwilligung erteilen kann, auch wenn er selbst nicht mehr unterschreiben kann. Dies sollte konkretisiert werden.

### **§ 9**

In den Erläuterungen sind Überlegungen angeführt, wie Adressänderungen für die Nachsorge von Lebendspendern gehandhabt werden sollen. Im Entwurfstext fehlen diese.

### **§ 10 Z 3**

Hier ist nicht klar, ob dies ein Hinweis auf § 11 (Organ- und Spendercharakterisierung) ist.

### **§ 11**

Anlage A:

Die Aufzählung sollte entweder konsequent ohne oder mit Beistrich erfolgen.

Anlage B:

Hier muss es richtig Umstände statt Umsätnde heißen.

Z 2 ...zwischen Spender und Organempfänger statt Organ

Z 4 ...Zustands statt Zustand

Z 7 ...maßgeblich statt maßgeblic

### **§ 12 Abs. 1**

Fraglich ist, ob mit dem Begriff „Durchführenden“... die Personen oder die Organisationen gemeint sind.

**§ 12 Abs. 4**

Weshalb soll bei einem Transport innerhalb der Krankenanstalt eine Kennzeichnung der Transportbehälter entfallen? (vgl. Blut- bzw. Gewebesicherheit)

**§ 14 Abs. 1**

Hier ist unklar, ob sich der Begriff „...darauf...“ auf die Transplantation allein oder auch auf die Zwischenfälle beziehen soll.

**§ 14 Abs. 3**

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, dass die Gesundheit Österreich GmbH den Landeshauptmann benachrichtigen muss? Welche Maßnahmen können/sollen durch eine Überprüfung im Rahmen der sanitären Aufsicht gesetzt werden bzw. welche Konsequenzen werden diese haben?

**§ 14 Abs. 4**

Die Verordnungsermächtigung wird Art und Umfang der Meldungen festlegen. Ist darin auch die Informationspflicht der Gesundheit Österreich GmbH an den Landeshauptmann enthalten?

**§ 16**

Der Ausdruck „... im oder für den automationsunterstützten Datenverkehr...“ erscheint unklar und sollte geändert werden.

Der Österreichische Städtebund ersucht daher abschließend, die aufgezählten Anmerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär